



# Amtsblatt

für den Landkreis  
Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 24

Freitag, 20.11.2020

## Inhaltsübersicht:

**Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags am Mittwoch, den 18.11.2020 um 13:30 Uhr** Seite 1

**Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am Montag, den 23.11.2020 um 13:00 Uhr** Seite 1

**Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 23.11.2020 um 13:45** Seite 1

**Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid** Seite 2

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2020** Seite 5

**ORTSÜBLICHE BEKANNTGABE: Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Aufhebung von Verordnungen über die Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet des Wasserwerks Schönberg und im Einzugsgebiet des Wasserwerks Simonshofen der Städtischen Werke Lauf a. d. Pegnitz GmbH sowie Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen zur Wasserversorgung der Gemeinde Schönberg** Seite 5

**Baugenehmigung für Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 332/53, Theo-Schultes-Weg 13 der Gemarkung Wetzendorf R** Seite 5

**Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde** Seite 5

**Nr 148 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags am Mittwoch, den 18.11.2020 um 13:30 Uhr im Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach an der Pegnitz**

### TAGESORDNUNG:

- 1 Antrag von Frau Kreisrätin Cornelia Trinkl auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als gewählte Stellvertreterin des Landrates
- 2 a) Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Landrats  
b) Vereidigung des gewählten Stellvertreters/der gewählten Stellvertreterin des Landrats
- 3 Einsetzung des Kreisausschusses als sog. Ferienausschuss gem. § 32 Satz 5 der Geschäftsordnung des Kreistages Nürnberger Land

**Die Sitzung findet unter Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer statt. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege regt dennoch an, auch bei Einhaltung des Mindestabstands und ausreichender Belüftung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

gez. F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

**Nr. 149 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am Montag, den 23.11.2020 um 13:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf an der Pegnitz**

### TAGESORDNUNG:

- 1 Investitionsförderung von Sport-, Schützen- und Musikvereinen sowie Jugendheimbauten im Rahmen der Jugendförderung (Haushaltsstelle 1.4701.9871)

- 2 Institutionelle Jugendförderung 2020 (Haushaltsstelle 4510.7184)
- 3 Gewährung von Zuwendungen aus dem Bildungsfonds der Bildungsregion Nürnberger Land - 2. Verteilrunde 2020
- 4 Namensgebung für das Sportgelände des CJT-Gymnasiums Lauf in "Martin-Lauer-Sportpark"; Antrag der FW Kreistagsfraktion vom 19.09.2020
- 5 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Berichterstattung CO2 Ampeln, Frischluftzufuhr, Belüftung, ÖPNV Schülerbeförderung, Präsenz- und Distanzunterricht

**Die Sitzung findet unter Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer statt. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege regt dennoch an, auch bei Einhaltung des Mindestabstands und ausreichender Belüftung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Während der Sitzung wird aus Hygiene-Gründen öfters gelüftet. Die Temperatur in der Sitzung kann daher zeitweise niedriger sein. Es wird gebeten, sich diesbezüglich wärmer zu kleiden.**

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

**Nr. 150 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 23.11.2020 um 13:45 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf an der Pegnitz**

### TAGESORDNUNG:

- 1 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung nach Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO; Vorübergehende Erhöhung der Beförderungskapazitäten im Schülerverkehr aufgrund der COVID-19-Pandemie
- 2 Radverkehrsentwicklung im Landkreis
- 3 Spendengenehmigung
- 4 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Der Landkreis Nürnberger Land nimmt 50 Flüchtlinge aus dem Lager Moria auf
- 5 Antrag der FDP-Kreistagsgruppe vom 01.07.2020; Mehr Transparenz für Bürgerinnen und Bürger
- 6 Änderung bei der Entsendung von Verbandsräten in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Nürnberg und Änderung bei der Benennung der in den Verwaltungsrat der Sparkasse zu berufenden Kreisräte
- 7 Bestellung von Vertretern des Landkreises im ZV Sportzentrum Hersbruck sowie im ZV Tierkörperbeseitigung Nordbayern in Bamberg und im ZV für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg sowie im ZV Sondermüllentsorgung Mittelfranken
- 8 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse (Pflichtausschuss: Kreisausschuss, freiwilliger Ausschuss: Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur)
- 9 Änderung in der Besetzung der Arbeitsgruppe Haushalt
- 10 Änderung in der Besetzung der Arbeitsgruppe Regionalmanagement
- 11 Änderung in der Besetzung der Vollversammlung des Bayerischen Landkreistages
- 12 Besetzung des sonstigen Gremiums: Änderung im Vereinsbeirat des Jugendfreizeitwerkes Nürnberger Land e.V. (Vertreter des Landkreises Nürnberger Land)
- 13 Änderungen in der Besetzung des Pflichtgremiums Jugendhilfeausschuss; sonstige beratende Mitglieder

**Die Sitzung findet unter Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer statt. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege regt dennoch an, auch bei Einhaltung des Mindestabstands und ausreichender Belüftung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

**Während der Sitzung wird aus Hygienegründen öfters gelüftet. Die Temperatur in der Sitzung kann daher zeitweise niedriger sein. Es wird gebeten, sich diesbezüglich wärmer zu kleiden.**

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 151 **Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid**

## § 1

### Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "**Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid.**" Er ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts.**

(2) Der Zweckverband hat seinen **Sitz in Winkelhaid.**

## § 2

### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Winkelhaid und die Stadt Altdorf.

## § 3

### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde **Winkelhaid**, die Ortsteile **Ludersheim** und **Au**, sowie den Ortsteil **Röthenbach** der Stadt Altdorf.

## § 4

### Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Gemeinde Winkelhaid und die Ortsteile Ludersheim und Au, sowie den Ortsteil Röthenbach der Stadt Altdorf eine **gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten/erhalten**, und im Bedarfsfall zu erweitern.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben **ohne Gewinnabsicht.** Er dient ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützigen Zwecken** im Sinne des Steuerrechts oder der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der **Satzungsgewalt** gehen auf den Zweckverband über.

## § 5

### Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die **Verbandsversammlung**
2. der **Verbandsausschuss**
3. der **Rechnungsprüfungsausschuss**
4. der **Verbandsvorsitzende.**

(2) Durch Beschluss der **Verbandsversammlung** kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten **beschließenden Ausschüssen übertragen** werden.

## § 6

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem **Verbandsvorsitzenden** und den übrigen **Verbandsräten.**

(2) Die **Zahl der Vertreter**, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge.

Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.

Je 20 000 cbm abgenommene jährliche Wassermenge ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlungen zu entsenden. Die Berechnung wird alle sechs Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Vorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die

Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigen Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der **Verbandsvorsitzenden** zusammen.

Die Einladung muss Tagungszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten **spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.** In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist **jährlich mindestens einmal** einzu-berufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein **Drittel der Verbandsräte** oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) **Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden** sind von der Sitzung **zu unterrichten.** Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die/Der **Verbandsvorsitzende** bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er **leitet** die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen **beratend teilzunehmen.** Auf **Antrag** ist ihnen das **Wort zu erteilen.** Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die **Verbandsversammlung** ist **beschlussfähig**, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die **Mehrheit der Verbandsräte** anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen **Beschlussunfähigkeit**, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum **zweiten Mal** zur Verhandlung über denselben Gegenstand **einberufen**, so ist sie **ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen** beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die **Beschlüsse** der Verbandsversammlung **mit einfacher Mehrheit** der Abstimmenden gefasst; es wird **offen abgestimmt.** Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei **Stimmengleichheit** ist der Antrag **abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten;** enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei **Wahlen** gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird **geheim abgestimmt. Gewählt** ist, wer **mehr als die Hälfte** der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit in erstem Wahlgang nicht erreicht, so findet **Stichwahl** unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die **Beschlüsse und Wahlergebnisse** sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der vertretenden Stimme, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein **Beschlussbuch** einzutragen und von dem **Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.** Als **Schriftführer** kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. **Abschriften** der Niederschrift sind **unverzüglich den Verbandsmitgliedern** und – falls es gewünscht wird – der **Aufsichtsbehörde** zu übermitteln.

## § 10

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Die **Verbandsversammlung** ist **ausschließlich zuständig** für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
4. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
5. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Angestellten;
6. Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen der Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes
7. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung/des Jahresabschlusses;
8. die Wahl des Verbandvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen
9. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
12. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern

(3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
    - a) bei freihändiger Vergabe über 5 000 €,
    - b) bei Vergaben mit beschränkter Ausschreibung über 30 000 €,
    - c) bei Vergaben mit öffentlicher Ausschreibung über 50 000 €;
  2. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 10 000 € im Rahmen des Haushaltes mit sich bringen;
  3. die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen;
  4. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den/die Vorsitzende/n;
  5. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandvorsitzenden auf den / die Geschäftsleiter/in oder die Betriebsleiter/innen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit nach Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## § 11

### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind **ehrenamtlich** tätig.
- (2) Der / Die Verbandvorsitzende und die Verbandsräte, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse Ersatz Ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung und Fahrkostenerstattung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale von 40 Euro pro Sitzung.
- (4) Der / Die Verbandvorsitzende erhält für seine / ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.200 Euro und eine Jahressonderzahlung in Höhe von 50% der monatlichen Entschädigung. Die Besteuerung wird nicht übernommen. Der Stellvertreter des / der Verbandvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche nicht dynamisierte Entschädigung in Höhe von 200,00 Euro

## § 12

### Zusammensetzung des Verbandsausschusses

#### Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

#### Bildung beratender Ausschüsse

- (1) Der **Verbandsausschuss** besteht aus der / dem **Verbandsvorsitzenden** und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die **Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte** die weiteren **Mitglieder des Verbandsausschusses** und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zu Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden. Die Zusammensetzung im Einzelnen und die Zuständigkeit der Ausschüsse

bestimmt sich nach der Geschäftsordnung. Die Mitgliedsgruppen müssen im Verhältnis ihrer Stimmanteile vertreten sein.

(3) Beratende Ausschüsse können mit Beschluss der Verbandsversammlung ständig oder vorübergehend für abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden.

## § 13

### Einberufung des Verbandsausschusses

#### Einberufung der Ausschüsse

Für die **Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses** gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

Jedes Ausschussmitglied hat **nur eine Stimme**. Die Sitzungen des Verbandsausschusses **sind nicht öffentlich**.

## § 14

### Zuständigkeit des Verbandsausschusses

#### Zuständigkeit des Ausschusses

- (1) Der **Verbandsausschuss** ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem / der Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung) gemäß Art. 103 Abs. 2 GO.
- (3) Der **Verbandsausschuss** ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch **Einzelbeschluss der Verbandsversammlung** übertragen werden.

## § 15

### Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Unbeschadet der Regelung in § 11 erhalten Verbandsräte, die nicht gemäß Art 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, für ihre Tätigkeit eine **pauschale Aufwandsentschädigung** in Höhe von 40 Euro.

## § 16

### Verbandsvorsitz

#### Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der **Verbandsvorsitzende** und ihr/sein **Stellvertreter** werden von der Verbandsversammlung **aus ihrer Mitte** gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Für den Fall der Verhinderung wird als **weiterer Stellvertreter** ein Mitglied des Verbandsausschusses bestellt.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden auf die **Dauer von sechs Jahren**, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die **Dauer dieses Amtes gewählt**. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## § 17

### Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende **vertritt** den Zweckverband **nach außen**.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern des Zweckverbandes.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende **vollzieht die Beschlüsse** der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in **eigener Zuständigkeit** alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/Sie nimmt ferner die **Aufgaben** wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von **der Werkleitung** erfüllt werden.
- (4) Durch **besonderen Beschluss der Verbandsversammlung** können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 **weitere Angelegenheiten** zur selbständigen Erledigung übertragen werden
- (5) Die/Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner **Befugnisse** ihren/seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder Dienstkräften des Verbandsmitgliedes Gemeinde Winkelhaid **übertragen**.
- (6) **Erklärungen**, durch die der Zweckverband **verpflichtet** werden soll, bedürfen der **Schriftform**. Das gilt **nicht** bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 100 Euro mit sich bringen.

## § 18

### Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/e/sein/e Stellvertreter/in/innen sind ehrenamtlich tätig. Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Regelung in § 11.

## § 19 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein

## § 20

### Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle, um den ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu gewährleisten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Der Zweckverband kann eine/einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Die **Geschäftsstelle** des Zweckverbandes kann sich bei dem Verbandsmitglied **Gemeinde Winkelhaid** befinden.

In diesem Fall erhält das Verbandsmitglied Gemeinde Winkelhaid vom Zweckverband eine **Entschädigung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme**. Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine **Pauschalabgeltung** möglich.

(3) Solange **keine** Geschäfts- oder Betriebsleiter bestellt sind, führt der/die **Verbandsvorsitzende die Geschäfte** des Zweckverbandes. Er/Sie kann sich dabei der Bediensteten des Verbandsmitgliedes Gemeinde Winkelhaid mit deren Einverständnis bedienen.

(4) Die **Verbandsversammlung** kann dem/der Geschäftsleiterin durch Beschluss **Zuständigkeiten** des/der Verbandsvorsitzenden übertragen.

(5) Der/Die Geschäftsleiter/in nimmt an den **Sitzungen** der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse **beratend** teil.

## § 21

### Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

## § 22

### Deckung des Finanzbedarfs Umlegungsschlüssel

(1) Der Zweckverband **erhebt** von den Anschlussnehmern in seinem Wirkungskreis **Gebühren und Beiträge** nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine **Umlage**.

(3) Die Umlagen werden erhoben als **laufende oder einmalige Umlagen**. Laufende Umlagen werden erhoben für den **Sach- und Personalaufwand** des Zweckverbandes nach dem **Stimmenverhältnis** der Verbandsmitglieder in der **Verbandsversammlung**. **Einmalige Umlagen** werden erhoben für den **Investitionsaufwand** und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf von den begünstigten Verbandsmitgliedern nach ihrem **Stimmenverhältnis** in der **Verbandsversammlung**.

## § 23

### Kassenverwaltung

(1) Die **Kassengeschäfte** des Zweckverbandes werden durch Personal von dem Verbandsmitglied **Gemeinde Winkelhaid** geführt.

## § 24

### Ersatz der Aufwendungen für das Personal des Verbandsmitglieds Gemeinde Winkelhaid

Der **jährliche Ersatz der Aufwendungen** für die Arbeiten des Personals des Verbandsmitglieds Gemeinde Winkelhaid für den Zweckverband werden zwischen der Gemeinde Winkelhaid und dem Zweckverband einvernehmlich geregelt. Bei Streitigkeiten über die Höhe des Aufwandsersatzes ist der **Bayerische Kommunale Prüfungsverband** als Gutachter heranzuziehen.

## § 25

### Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsausschuss.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung **innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor**.

(3) Die Jahresrechnung soll vom Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist **aus der Mitte der Verbandsversammlung** zu bilden. Er besteht aus **drei Verbandsräten**.

(4) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der **Verbandsversammlung** festgestellt.

(5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst die/der **Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung zur Erstellung der Jahresbilanz**. Überörtliches Prüfungsorgan ist der **Bayerische Kommunale Prüfungsverband**.

(6) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die **Entlastung**.

## § 26

### Änderung der Verbandssatzung; Auseinandersetzung

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der satzungsgemäßen Stimmzahl in der **Verbandsversammlung**.

(2) Im Falle des **Ausscheidens** eines Verbandsmitgliedes findet eine **Auseinandersetzung** statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird nach seinem **Stimmenanteil** am Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres beteiligt, in welches das rechtswirksame Ausscheiden fällt. Im Übrigen wird es von der Leistung von Kapitaldiensten für Darlehen freigestellt, die für verbandseigene Einrichtungen aufgenommen werden.

## § 27

### Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,

2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,

3. die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 28

### Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, ist das **Vermögen** nach Befriedigung der Gläubiger nach dem **Umlegungsschlüssel** im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden

## § 29

### Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Nürnberger Land

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 30

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden **im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land** bekannt gemacht.

Die **Verbandsmitglieder weisen** in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form **auf diese Bekanntmachung hin**.

Die Satzungen und Verordnungen können in der **Geschäftsstelle** des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) **Sonstige** öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind **in ortsüblicher Weise** vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land anordnen.

## § 31

### Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung von 20.03.2008 mit Änderungssatzungen vom 08.10.2008, 05.06.2014 und vom 24.03.2017 außer Kraft.

Winkelhaid, den 30.10.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid

Michael Schmidt

1. Vorsitzender

**Nr. 152 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid, Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 782.600

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 257.200 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

**§ 4**

Für das Haushaltsjahr 2020 wird keine Betriebs- oder Investitionskostenumlage festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Winkelhaid, 03.11.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid

Michael Schmidt, 1. Vorsitzender

**Nr. 153 ORTSÜBLICHE BEKANNTGABE: Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Aufhebung von Verordnungen über die Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet des Wasserwerks Schönberg und im Einzugsgebiet des Wasserwerks Simonshofen der Städtischen Werke Lauf a. d. Pegnitz GmbH sowie Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen zur Wasserversorgung der Gemeinde Schönberg**

Das Landratsamt Nürnberger Land beabsichtigt den Erlass einer Verordnung zur Aufhebung der nachstehend genannten, zu Gunsten der Trinkwasserversorgung der Städtischen Werke Lauf a. d. Pegnitz GmbH erlassenen, Wasserschutzgebietsverordnungen:

1. **Gemeindeverordnung** über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im **Einzugsgebiet des Wasserwerks Schönberg** in der Gemeinde Schönberg vom 29.12.1959 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 für den Landkreis Lauf (Pegnitz) vom 23.01.1960) mit anschließenden Änderungen,

2. **Gemeindeverordnung** über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im **Einzugsgebiet des Wasserwerks Schönberg in der Gemeinde Weigenhofen** vom 20.10.1959 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Lauf (Pegnitz) vom 06.02.1960) mit anschließenden Änderungen,

3. **Gemeindeverordnung** über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im **Einzugsgebiet des Wasserwerks Simonshofen in der Gemeinde Simonshofen** vom 20.10.1959 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 für den Landkreis Lauf (Pegnitz) vom 23.01.1960) mit anschließenden Änderungen.

Zugleich ist beabsichtigt, die wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen zur Wasserversorgung der Gemeinde Schönberg, Flur-Nr. 453/37, Gemarkung Schönberg vom 26.11.1958, Az.: R II/3208/58 mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen und den Rückbau des Tiefbrunnens Schönberg anzuordnen. Um die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die beabsichtigte Aufhebung der Wasserschutzgebiete und den beabsichtigten Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die dazu eingegangenen Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, findet anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungs-sicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt. Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Träger öffentlicher Belange, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem **27.11.2020** digital zugänglich gemacht.

Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **11.12.2020** schriftlich oder elektronisch unter [wasser@nuernberger-land.de](mailto:wasser@nuernberger-land.de) dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§ 4 PlanSiG). Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter [wasser@nuernberger-land.de](mailto:wasser@nuernberger-land.de) Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter [www.nuernberger-land.de/Verwaltung](http://www.nuernberger-land.de/Verwaltung) und Bürgerservice / Bauen und Umwelt / Wasserrecht / Aktuelles eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 11.11.2020

**Nr. 154 Baugenehmigung für Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 332/53, Theo-Schultes-Weg 13 der Gemarkung Wetzendorf R**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 10.11.2020 Az.: B-2020-684-2, wurde Frau und Herrn Julia und Daniel Tax eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 332/54, 332/55, 332/52, 332/44 der Gemarkung Wetzendorf R, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 10.11.2020 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/br) unter Tel.-Nr. 09123/950-6254.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 155 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3.011.012.964

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 11. November 2020

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 20.11.2020

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r**, Landrat